

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0991/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

19.11.2007

Betrifft

Finanzielle Zuwendung an ein fraktionsloses Ratsmitglied nach der Neufassung des § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW

Beratungsfolge

12.12.2007 Hauptausschuss

12.12.2007 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Ein fraktionsloses Ratsmitglied, das keiner Gruppe angehört, erhält zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung eine finanzielle Zuwendung nach § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in Höhe des Betrages, der sich durch Teilung der Gesamtzusendungen an die Ratsfraktionen durch die Zahl der einer Fraktion oder Gruppe angehörender Ratsmitglieder ergibt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der nach Ziffer 1 zu berechnende Betrag zurzeit 10.812,53 EUR/ Jahr beträgt. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass dem Ratsmitglied eine angemessene technische Ausstattung und Büromöbel entsprechend der Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt wird.
3. Für das Jahr 2007 wird der Betrag anteilig für 2 ½ Monate vorgesehen.

II. Kosten/Folgekosten

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Jahr 2007 Kosten in Höhe von bis zu 2.252,61 EUR und als Folgekosten ab 2008 jährlich 10.812,53 EUR entstehen. Abweichungen können sich durch Veränderungen im Rat oder Neufestlegung der Fraktionszusendungen ergeben.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

5. Die Kosten und Folgekosten sind aus der Produktgruppe 0102 „Geschäftsführung für politische Gremien, Städtepartnerschaften“, Zeile 16 des Teilergebnisplans, zu finanzieren.

Begründung:

Am 09.10.2007 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GO-Reformgesetz) verabschiedet. Das Gesetz ist am 17.10.2007 in Kraft getreten.

Damit wurden u.a. § 56 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wie folgt geändert:

Bisherige Fassung

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens drei und in einem Rat mit mehr als 81 Personen aus mindestens vier Personen.

...

(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Neue Fassung (Änderungen fett gedruckt)

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, **die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.** Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

...

(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. **Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die die Hälfte der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.** Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

Aufgrund dieser Änderungen sind Zuwendungen nicht mehr nur an Fraktionen, sondern auch an Gruppen und einzelne Ratsmitglieder, die nicht einer Fraktion oder Gruppe angehören, zu gewähren.

Der Rat der Stadt Münster besteht zurzeit aus 5 Fraktionen sowie einem fraktionslosen Ratsmitglied. Aus diesem Grund ist eine Regelung für das fraktionslose Ratsmitglied, die auch keiner Gruppe angehören, zu treffen. Diesem sind in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem fraktionslosen Ratsmitglied eine pauschale finanzielle Zuwendung zu gewähren.

Nach § 56 Abs. 3 GO NRW darf diese finanzielle Zuwendung die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. Gleichzeitig ist zu beachten, dass sie den tatsächlich notwendigen Bedarf nicht übersteigt und angemessen ist.

Zur Ermittlung einer angemessenen finanziellen Zuwendung ist die Verwaltung von den folgenden Vorgaben ausgegangen.

Auf Basis des Ratsbeschlusses vom 28.03.2007 erhalten die Fraktionen aktuell folgende finanzielle Zuwendungen für die Geschäftsführung:

	Fraktion	Ansatz 2007/ Ansatz 2008	Erläuterungen
1	2	3	6
1	CDU-Fraktion	242.487,00 €	82.527 €/ Jahr / Fraktion 5.160 €/ Jahr / Mitglied (31 Mitgl.)
2	SPD-Fraktion	180.567,00 €	82.527 €/ Jahr/ Fraktion 5.160 €/ Jahr/ Mitglied (19 Mitgl.)
3	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL	154.767,00 €	82.527 €/ Jahr / Fraktion 5.160 €/ Jahr / Mitglied (14 Mitgl.)
4	FDP-Fraktion	113.487,00 €	82.527 €/ Jahr/ Fraktion 5.160 €/ Jahr/ Mitglied (6 Mitgl.)
5	Fraktion UWG-MS/ ödp	98.007,00 €	82.527 €/ Jahr/ Fraktion 5.160 €/ Jahr/ Mitglied (3 Mitgl.)
	Summe:	789.315,00 €	

Damit können von den Fraktionen nach innenministeriellem Erlass u.a. Gehälter für die Geschäftsführung und den Schreibdienst in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke, Miete für Geschäftsräume, Unterhaltungskosten der Räume, Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial, Zeitschriften und Literatur gezahlt werden, sofern diese nicht durch Leistungen der Körperschaft abgedeckt werden.

Nicht genutzt werden können Fraktionszuwendungen beispielsweise für Parteiarbeit, Teilnahme an Parteitagen und –kongressen, Verfügungsmittel für den Fraktionsvorsitz, Bildungsreisen und Spenden.

Nach § 56 Abs. 3 der neugefassten GO NRW in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom

28.03.2007 ist der Höchstbetrag, der einem fraktionslosen Ratsmitglied im Rat der Stadt Münster derzeit als finanzielle Zuwendung zur Verfügung gestellt werden dürfte, mit 32.669 EUR zu beziffern.

Bei der Festlegung der Höhe einer Zuwendung für ein fraktionsloses Ratsmitglied ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zuwendung nach § 56 GO NRW ausschließlich für Sach- und Kommunikationsmittel, anders als bei den Fraktionen jedoch nicht für Personalausgaben, zu verwenden ist. Auch die Anmietung von Geschäftsräumen für ein einzelnes Ratsmitglied ist – insbesondere in Abhängigkeit von der Größe möglicher Mieträume – zumindest kritisch zu beurteilen. Darüber hinaus muss ein Berechnungsschlüssel gewählt werden, der im Ergebnis bedarfsgerecht ist und auch berücksichtigt, dass die Verwaltung vorsieht, dem fraktionslosen Ratsmitglied entsprechend der Ausstattung bei den Fraktionen die notwendige DV-Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Dazu wird auf die Anlage „Zuwendungen an Fraktionen, Teil B: Geldwerte Leistungen, hier: Fraktionen im Rat der Stadt Münster“ in Band 1 des Haushaltsplans 2008 verwiesen. Darüber hinaus können für Vorbereitungsgespräche je nach Verfügbarkeit einzelne Räume im Stadtweinhaus bereitgestellt werden. Dies ist ebenso vergleichbar mit dem Verfahren bei den Fraktionen: die Fraktionssitzungen finden üblicherweise im Stadtweinhaus statt. Zudem ist der Bedarf dahingehend abzugrenzen, dass die Verwendung ausschließlich für Zwecke vorgesehen ist, die der Vorbereitung auf die Ratssitzungen dienen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmendaten schlägt die Verwaltung zur der Festlegung der Pauschale vor, dem fraktionslosen Ratsmitglied den Betrag zur Verfügung zu stellen, der von der Stadt Münster im Gesamtdurchschnitt für jedes Mitglied in einer Fraktion ausgezahlt wird.

Wie der obigen Auflistung zu entnehmen ist, beträgt die Gesamtsumme aller Zuwendungen für die Fraktionen im Rat derzeit 789.315,00 EUR für insgesamt 73 Mitglieder in Fraktionen. Pro Kopf werden damit rechnerisch 10.812,53 EUR jährlich gewährt.

Dieser Betrag entspricht annähernd der Summe, die die kleinste Fraktion im Rat der Stadt Münster bisher als jährlichen Pro-Kopf-Bedarf für Sach- und Kommunikationskosten ohne Berücksichtigung von Personalkosten nachweisen konnte. Auch vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der vorgeschlagene Betrag als realistisch anzusehen ist.

Über die Verwendung der gewährten Zuwendung hat das fraktionslose Ratsmitglied einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

Da die neugefasste GO NRW am 17.10.2007 in Kraft getreten ist, wird vorgeschlagen, die finanzielle Zuwendung für 2007 für den entsprechenden Aufwand im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Dezember 2007 zu gewähren. Der Verwendungsnachweis muss sich ebenfalls auf diesen Zeitraum beziehen und darf natürlich auch nur Zahlungen in diesen Zeitraum ausweisen.

gez.
Dr. Tillmann